

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

12.

## 18.) M a n d a t,

die Entziehung der Ordens- und Ehren-Zeichen wegen Unwürdigkeit des Inhabers betreffend;

vom 14ten Mai 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. thun hiermit kund und zu wissen: In dem, durch das Mandat vom 4ten Februar 1822, herausgegebenen Militär-Straf-Gesetzbuche, §§. 38 und 39, ist bestimmt, welche Strafen bei Militärpersonen den Verlust der früher erhaltenen Orden, Medaillen und andern Ehrenzeichen nach sich ziehen sollen.

Da es auf gleiche Weise im Sinne und Zwecke der Sache selbst liegt, daß auch Personen vom Civilstande, welche durch Verbrechen und entsehbende Handlungen sich solcher, ihnen zu Theil gewordener Auszeichnungen unwürdig bemiefen haben, zum fernern Besitze derselben nicht für befähigt erachtet werden können; so verordnen Wir in dieser Beziehung hiermit Folgendes:

### 1.

Wer wegen eines begangenen Verbrechens Zuchthausstrafe zu erleiden hat, ingleichen wer durch rechtliches Erkenntniß für ehrlos erklärt worden ist, wird hierdurch der ihm etwa verliehenen Orden oder andern Ehrenzeichen, so wie, wenn er Inhaber einer ausländischen Ordens- oder Ehren-Decoration ist, der Erlaubniß, solche in hiesigen Landen tragen zu dürfen, von selbst verlustig.

### 2.

Wenn gegen den Inhaber eines Ordens- oder Ehren-Zeichens in einem eingeholten Urtheil auf Zuchthausstrafe erkannt, oder derselbe darin für ehrlos erklärt ist, so hat das